

Merkblatt Talent-Paketförderung

Nach den Richtlinien der HessenFilm und Medien kann als Starthilfe für junge hessische Unternehmen Förderung gewährt werden (Richtlinien Nr. 4.6.3).

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kleinere und mittlere Produktionsfirmen, deren Firmensitz in Hessen ist und deren Firmengründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Unternehmen antragsberechtigt, die bereits länger als fünf Jahre am Markt sind.

Des Weiteren darf das Unternehmen bisher maximal einen programmfüllenden Film produziert haben.

Allgemein

Gefördert werden drei bis fünf programmfüllende Kino- und/oder Fernsehfilme, Dokumentarfilme, Serienprojekte und/oder innovative Formate, wie z. B. Webformate, crossmediale Projekte, Virtual Reality Content, etc. Im Gesamtpaket können nach Rücksprache Kurzfilme mit beantragt werden.

Die Förderung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt.

Alle grundsätzlichen Regelungen zur Förderung finden sich in den Richtlinien. Darüber hinaus können spezifische Bestimmungen in dem Fördervertrag geregelt werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach Förderzusage durch die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf (PwC).

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein, bis auf die erforderlichen Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Liegt ein vorläufiger Antrag vor, kann die HessenFilm eine Ausnahme gewähren, wenn die Umsetzung des Projektes gefährdet ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet. Daraus ergibt sich, dass vor Antragstellung angefallene Kosten nicht anerkannt werden.

Antragstellung

Bitte vereinbaren Sie vor Antragstellung ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch mit der zuständigen Förderreferentin.

Catherine Lieser

Telefon: 069 - 15 32 40 491

Mail: lieser@hessenfilm.de

Die Einreichung des Antrags für die Talent-Paketförderung erfolgt postalisch. Bitte richten Sie Ihre Unterlagen in **vierfacher Ausführung** an:

HessenFilm und Medien GmbH

Talent-Paketförderung

Am Steinernen Stock 1

60320 Frankfurt

Für die rechtsverbindliche Antragstellung gelten folgende Bestimmungen: Die Antragsunterlagen müssen fristgerecht zum jeweiligen Einreichtermin bei der HessenFilm und Medien eingegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels.

Anträge die nicht fristgerecht eingehen, gelten als nicht gestellt und können der Vergabekommission nicht vorgelegt werden. Soll der Antrag in einer späteren Sitzung beraten werden, muss der Antrag erneut form- und fristgerecht eingereicht werden.

Benötigte Antragsunterlagen

Der Antrag soll insbesondere folgende Unterlagen enthalten:

- Bio-/Filmografie der/s Produzentin/en
- Nachweis der ersten Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
- Bestätigung des ersten Wohnsitzes der/s Produzentin/en
- Unternehmenskonzept zur geplanten Unternehmensstrategie und dem jeweiligen Bezug der Projekte zur Gesamtstrategie (weitere Informationen siehe unten)
- Kostenaufstellung (weitere Informationen siehe unten)
- Finanzierungsplan (weitere Informationen siehe unten)
- Zeitplan für die Stoff- und Projektentwicklung (Etappenziele der Entwicklung und Projektfinanzierung)

Jeweils pro Projekt

- Kurzbeschreibung/Inhaltsangabe (nicht länger als eine DIN A4 Seite)
- Exposé, Treatment oder Drehbuch bzw. Konzept (Dokumentarfilm)
- Bio-/Filmografie des/r Autors/in
- Author's, Director's, Producer's Note (sofern vorhanden)
- Nachweise bzw. Erklärung über die Urheber- und Lizenzrechte an dem Stoff
- Verträge, Deal-Memos, Letter of Intent, etc. (sofern vorhanden)
- Erklärung des Hessen-Bezugs sowie des Hessen-Effekts
- Verwertungskonzept (Zielgruppenbeschreibung, Wertschöpfung und Positionierung ggn. anderen Filmen, Akzeptanz und Interesse durch dritte Marktteilnehmer, Angestrebter Verleih/Vertrieb/Sender/VoD Plattform/ Koproduzenten)

Kostenaufstellung

Die Kosten der Projekte, für die eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Bei internationalen Koproduktionen ist jeweils der deutsche Finanzierungsanteil oder – falls dieser höher ist – der deutsche Anteil der Kosten zu Grunde zu legen. Bei nationalen Koproduktion ist jeweils der Finanzierungsanteil des Antragstellers oder – falls dieser höher ist – der Anteil der Kosten des Antragstellers zu Grunde zu legen.

- Allgemein gilt: Die Prüfgebühren der PwC müssen bei Antrag mit kalkuliert werden (siehe Download "Kurzinfor Fördermittel, Gebühren und Eigenanteil").
- Überschreitungsreserve und Finanzierungskosten werden nicht anerkannt.
- Vor Antragstellung entstandene Kosten werden nicht anerkannt
- Pro Einzelprojekt sollen die kalkulierten Kosten nicht mehr als 75.000 Euro betragen.
- Entwicklungs- und Unternehmenskosten sollen in einem ausgewogenen Verhältnis kalkuliert werden.

Förderbar sind insbesondere folgende Stoff- und Projektentwicklungskosten:

- Autorenhonorare zur Herstellung und Überarbeitung eines Drehbuchs bzw. einer Projektbeschreibung (Dokumentarfilme oder andere Formate)
- Bei Animationen oder anderen Formaten: Honorare zur Erstellung von Storyboards bzw. erste digitale Animationen oder sonstigen notwendigen Arbeitsproben
- Honorare weiterer bereits involvierter Teammitglieder (z. B. Regie-Mitarbeit)
- Beratungsleistungen (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen)
- Übersetzungen
- Erwerb von Optionen auf Stoffrechte
- Recherche, Motivsuche
- Erstellung Ausstattungskonzept
- Herstellung eines Teasers/Moodfilms
- Erstellung Marketingkonzept
- Kalkulation und Drehplanerstellung

Anerkennungsfähige Unternehmenskosten sind insbesondere:

- Produzentenhonorar (max. 36 Monate à 1.500 Euro)
- Allgemeine (projektbezogene) Kosten (pauschal 3.500 € pro Projekt)
- (Unternehmerische) Handlungskosten (9% der Entwicklungskosten)

Die Unternehmenskosten sollen eine Gesamthöhe von 75.000 Euro nicht überschreiten.

Die in den Handlungskosten veranschlagten Posten dürfen nur einmal veranschlagt werden. Eine doppelte Kalkulation in den Allgemeinen Kosten ist ausgeschlossen.

Anrechenbar sind Allgemeine (Projekt-) Kosten und (unternehmerische) Handlungskosten gemäß der Richtlinie für die Projektfilmförderung (§§ 59 bis 72 Filmförderungsgesetz (FFG) Teil B).

Der Eigenanteil muss mindestens 5 % betragen und kann sich aus den folgenden Positionen zusammensetzen:

- Eigenmittel
- Fremdmittel (rückzahlbare Darlehen)

- Eigenleistungen des Produzenten (z. B. als kreativer Produzent, Herstellungsleiter, Regisseur, Darsteller, Kameramann und auch Rechte des Produzenten an eigenen Werken (Roman, Drehbuch, Musik) die zur Herstellung benutzt werden)
- Erlöse aus Lizenzverkäufen des Projekts

Das Produzentenhonorar kann zurückgestellt werden. Handlungskosten sowie Honorare für Mitglieder des kreativen Stabs können jedoch nicht zurückgestellt werden (Autor, Dramaturg, Regie, etc.).

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan enthält alle Bausteine Ihrer Finanzierung (Eigenmittel, Fördermittel, Rück- und Beistellungen, Erlöse aus Lizenzverkäufen etc.) und muss in der Summe mit den Herstellungskosten Ihrer Kalkulation übereinstimmen.

Das Paket kann **maximal mit einer Gesamtsumme von 150.000 €** gefördert werden.

Unternehmenskonzept

Aus dem Konzept soll hervorgehen, mit welcher Strategie die Projekte entwickelt, realisiert und ausgewertet, als auch mit welcher Strategie das Unternehmen weiterentwickelt werden soll.

Themen die das Unternehmen betreffen:

- Unternehmensgeschichte und deren Gesamtstrategie
- Bezug der einzelnen Projekte zur Gesamtstrategie
- Synergieeffekte durch potentielle Koproduktion/Partnerschaft
- Kontaktvorteile
- interne Ressourcen
- Geplante Teilnahme an Märkten, Netzwerkplattformen, mit Hinblick darauf den Aktivitätsradius und die eigenen Tätigkeitsfelder zu erweitern

Hessen-Effekt:

Die Fördersumme soll in Hessen Verwendung finden.

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in vier Raten im Verhältnis 30-30-30-10. Die erste Rate wird nach Vertragsabschluss ausgezahlt werden. Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises. Die zweite und dritte Rate werden nach Abnahme des jeweiligen Reportings fällig.

Der Fördernehmer hat halbjährlich ein kurzes Zwischenreporting sowie jährlich ein Hauptreporting abzuliefern. Bei einem Reporting handelt es sich um eine Darstellung des

aktuellen Stands des Unternehmens sowie der geförderten Projekte, aus dem sich der Entwicklungsfortschritt der einzelnen Projekte nachvollziehen lässt.

Auf Basis der Hauptreportings wird entschieden, ob die Fördermaßnahme fortgesetzt wird.

Rückzahlung der Fördermittel

Die Rückzahlung soll bei Drehbeginn oder einer anderweitigen Verwertung von Rechten aus den geförderten Projekten vollständig erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate. Näheres regelt der Fördervertrag.

Geht ein Projekt in eine spätere Produktion ein, für die Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen anteilig hierauf angerechnet.